



HVBG

HVBG-Info 07/2000 vom 10.03.2000, S. 0676 - 0677, DOK 318:543.1

**UV-Beitragspflicht für einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer,  
Anmerkung zum BSG-Urteil vom 30.06.1999 - B 2 U 35/98 R - von  
Reinhard HOLTSTRAETER, Halstenbek**

UV-Beitragspflicht für einen GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer  
- abhängige Beschäftigung (§ 7 Abs. 1 SGB IV);

hier: Anmerkung zum BSG-Urteil vom 30.06.1999 - B 2 U 35/98 R -  
von Reinhard HOLTSTRAETER, Halstenbek, in "Die  
Sozialgerichtsbarkeit" 3/2000, 137-139

Das BSG hat mit Urteil vom 30.06.1999 - B 2 U 35/98 R -  
(= HVBG-INFO 1999, 2325-2331) Folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zur Beitragspflicht für einen Gesellschafter-Geschäftsführer einer  
GmbH in der gesetzlichen Unfallversicherung, der aufgrund seiner  
Fachkenntnisse Einfluß auf die Entscheidungen der Gesellschaft  
hat.

Orientierungssatz:

Der Umkehrschluß, daß mangels eines durch die Kapitalbeteiligung  
hervorgerufenen beherrschenden Einflusses auf die Gesellschaft  
regelmäßig ein Abhängigkeitsverhältnis des  
Gesellschafter-Geschäftsführers anzunehmen ist, ist von der  
Rechtsprechung des BSG nicht gebilligt worden (vgl BSG vom  
13.12.1960 - 3 RK 2/56 = BSGE 13, 196, 200). In solchen Fällen  
hängt das Vorliegen eines versicherungspflichtigen  
Beschäftigungsverhältnisses nach allgemeinen Grundsätzen  
wesentlich davon ab, ob der Geschäftsführer nach dem Gesamtbild  
seiner Tätigkeit einem seine persönliche Abhängigkeit begründenden  
Weisungsrecht der GmbH unterliegt.

Anmerkung:

Die vorliegende Entscheidung des 2. Senats zur beitragsrechtlichen  
Einstufung eines Gesellschafter-Geschäftsführers ist aus Gründen  
der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit zu begrüßen. Sie bestätigt  
zunächst die bisherige Rechtsprechung zur  
sozialversicherungsrechtlichen Beurteilung des  
Gesellschafter-Geschäftsführers einer GmbH, wonach für  
Beitragspflicht und Versicherungsschutz in den gesetzlichen  
Sozialversicherungssystemen stets eine Tätigkeit in persönlicher  
Abhängigkeit ohne bestimmenden Einfluss auf die Geschicke des  
Unternehmens zu fordern ist. Bei der Gewichtung der verschiedenen  
Einzelmerkmale, die zur Prüfung des persönlichen  
Abhängigkeitsverhältnisses des Gesellschafter-Geschäftsführers  
heranzuziehen sind, bringt die Entscheidung eine erfreuliche  
Klarstellung.

Nach gefestigter Rechtsprechung gehört ein  
GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführer nicht zum Kreis der  
versicherten Personen, wenn seiner Stellung in der GmbH die

persönliche Abhängigkeit fehlt, die nach § 7 I SGB IV als Kennzeichen einer nichtselbständigen Arbeit unabdingbar ist. Unabhängigkeit vom Arbeitgeber - hier von den Beschlüssen der GmbH-Gesellschafter - liegt regelmäßig dann vor, wenn der Geschäftsführer über mindestens die Hälfte des Stammkapitals der Gesellschaft verfügt oder bei einer geringeren Kapitalbeteiligung eine Sperrminorität inne hat. Er kann damit jederzeit ihm nicht genehme Entscheidungen verhindern. Dabei ist es unerheblich, ob der Gesellschafter-Geschäftsführer von seiner gesellschaftsrechtlichen Macht tatsächlich Gebrauch macht. Denn auch in der Akzeptanz der Entscheidung der Mitgesellschafter oder dem Überlassen der wesentlichen Entscheidungen an Dritte liegt eine (gesellschaftsrechtlich) unabhängige Eigenentscheidung des Gesellschafter-Geschäftsführers. Lediglich bei treuhänderischer Bindung kann die Weisungsfreiheit gefährdet sein, sodass eine arbeitnehmertypische Abhängigkeit je nach Art der Bindung zu bejahen sein könnte. Zusammenfassend ist daher für den durch die Höhe der Kapitalbeteiligung oder seiner Stimmrechte in der Gesellschafterversammlung mit maßgebendem Einfluss auf die Gesellschaft ausgestatteten Geschäftsführer festzustellen, dass er allein in Ausfluss seiner gesellschaftsrechtlichen Stellung nicht zum Kreis der versicherten Personen gehört. Unerheblich sind hier mögliche gegenläufige Machtstellungen sonstiger Gesellschafter oder Dritter aus wirtschaftlichen, fachlichen oder sonstigen faktischen Einflussmöglichkeiten. Dies stellt sich nach der bisherigen Rechtsprechung und der überwiegenden Literaturmeinung deutlich anders dar, falls die persönliche Abhängigkeit des Gesellschafter-Geschäftsführers nicht aufgrund des Gesellschaftsvertrages, sondern vielmehr wegen seiner Stellung als Geschäftsführer in Frage steht. Indizien gegen eine nichtselbständige Arbeit im Sinne des § 7 I SGB IV können sich hier ergeben aus

- Anzahl der (gleichberechtigten) Geschäftsführer
- Einzelvertretungsbefugnis und Befreiung vom Selbstkontrahierungsverbot
- der Art der Vergütung (Unternehmerrisiko oder erfolgsunabhängige Vergütung auch im Krankheitsfall)
- Übernahme von Kreditverpflichtungen
- Kündigungsregelungen
- Regelungen zur Arbeitszeit (auch Arbeitsort und Urlaub)
- familiäre Verbindungen zu den (Mit-)Gesellschaftern
- Branchenkenntnis, konkrete Geschäftsbeziehungen
- herausragende Fachkunde, singuläre Fähigkeiten.

Besonders bei den letztgenannten Indizien für oder gegen eine persönliche Abhängigkeit des GmbH-Geschäftsführers fehlen regelmäßig vertragliche Fixierungen oder sind einer solchen Regelung nicht zugänglich. Es stellt sich somit hier in weit größerem Maße die Frage, ob für die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung auch auf Handhabungen oder Absprachen abgestellt werden darf, die nicht dauerhaft vertraglich oder gesetzlich (1) abgesichert sind. Letztere wären nämlich jederzeit widerruflich bzw. umkehrbar, sodass eine sichere rechtliche Beurteilbarkeit nur für abgeschlossene Sachverhalte gegeben wäre. In die regelmäßig langfristig angelegten Sozialversicherungsverhältnisse könnte damit eine erhebliche Unsicherheit getragen werden, die schon bei der möglicherweise wechselnden Einschätzung der Beitragsverpflichtung problematisch, bei dem Sozialversicherungsschutz insbesondere in der gesetzlichen

Unfallversicherung aber unerträglich wäre. Dies um so mehr, als dem betroffenen Laien häufig eine eigenständige Beurteilbarkeit der komplexen Materie verwehrt bliebe.

Besonderes "Know-how", Branchenkenntnisse oder fachliche Überlegenheit sind von der Rechtsprechung wiederholt als starkes Indiz für eine tatsächlich das Unternehmen beherrschende Position des Gesellschafter-Geschäftsführers interpretiert worden, da die mehrheitlichen Gesellschafter hierdurch faktisch nicht in der Lage seien, dem fachkundigen Geschäftsführer Weisungen zu erteilen. (2) Auch schien die Rechtsprechung in früheren Entscheidungen bei einer Divergenz zwischen den im Anstellungsvertrag oder gesellschaftsvertraglich getroffenen Regelungen und den tatsächlichen Rahmenbedingungen einschließlich dem Gesellschafterverhalten dazu zu neigen, primär auf die tatsächlichen Umstände des Einzelfalles abzustellen. (3)

Jedenfalls werden die nicht selten zur weiteren Sachaufklärung zurückverweisenden Urteile von der überwiegenden Literatur dahingehend interpretiert, dass der tatsächlich beherrschende Einfluss auf die Willensbildung des Unternehmens auch ohne (gesellschafts-)vertraglichen Hintergrund ausreichend sei, eine abhängige Beschäftigung auszuschließen. (4)

Dem tritt die Entscheidung des 2. Senats des BSG vom 30.6.99 entgegen. Zumindest für die Einflussnahme des Gesellschafter-Geschäftsführers auf die Mitgesellschafter oder die Unternehmensentwicklung aufgrund von überragendem Fachwissen stellt das Urteil nunmehr eindeutig klar, dass nicht die tatsächlichen Umstände und Abstimmungsverläufe im Vordergrund stehen. Vielmehr betont es die Maßgeblichkeit der vertraglichen Ausgestaltung des Geschäftsführervertrages und der rechtlichen Beziehungen zwischen den Mitgesellschaftern. Somit treten bei der Beurteilung der Gesamtumstände des Abhängigkeitsverhältnisses die real abweichenden Machtstrukturen im Unternehmen - zumindest soweit diese nur vorübergehender faktischer Natur sind - in den Hintergrund.

Das vertragsrechtliche Dürfen und Können des Geschäftsführers und seiner Mitgesellschafter prägt mit gutem Grund die sozialversicherungsrechtliche Stellung des Gesellschafter-Geschäftsführers. Zum einen ist qualifiziertes branchengebundenes "Know-how" geradezu typische Einstellungsvoraussetzung für Geschäftsführer, da seine sachgerechte Aufgabenerfüllung dies regelmäßig verlangt. Die hieraus folgende Möglichkeit der Beeinflussung von Gesellschafterbeschlüssen ist aus Gründen der Entscheidungsqualität gewollt. Sie ist aber kein eigenständiges Kriterium für eine weisungsunabhängige Stellung, da ein etwaig unerwünschtes Übergewicht dieser Einflussnahme stets durch die mehrheitlichen Gesellschafterrechte begrenzt oder neutralisiert werden kann.

Zum anderen unterscheidet sich ein Gesellschafter-Geschäftsführer insoweit nicht von einem gleichermaßen befähigten Angestellten ohne Leitungsbefugnisse oder von einem externen Berater. Deren fachlichen Rat werden die Mehrheitsgesellschafter bei ihren Beschlussfassungen gleichermaßen berücksichtigen, da nicht die Rangstellung des Beraters sondern die fachliche Qualität des Rates ausschlaggebend ist. Dies gilt ebenso für die "Drohung" mit Rückzug aus dem Unternehmen und Aufbau eines Konkurrenzunternehmens. Derartige Ankündigungen sind auch bei Angestellten oder sogar externen Dritten z.B. in Form des Auftragsentzuges denkbar. Die Wirkung liegt stets in der Kraft des Faktischen und wird von so in Einfluss genommenen Entscheidungsträgern lediglich wegen des (vermeintlichen) eigenen

Vorteils akzeptiert. D.h. ihr liegt stets eine eigenständige Willensbildung der formalrechtlich zur Entscheidung berufenen Mehrheitsgesellschafter zu Grunde. Daher sind diese Kriterien wenig geeignet, die vertraglichen Regelungen zur Weisungsgebundenheit aus dem Gesellschafts- oder Dienstvertrag zu entkräften.

Überhaupt ist die Rechtsstellung des Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführers in fast allen Punkten vergleichbar mit der von leitenden Angestellten. Auch für diesen Personenkreis sind umfassende Kompetenzen und weitestgehende Weisungsfreiheit prägend. Eine wie auch immer geartete geringere soziale Schutzbedürftigkeit ist für den Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführer gegenüber diesem Personenkreis nicht erkennbar.

Wie kann es da verwundern, wenn bei Sozialgerichtsprozessen zur Beitragsverpflichtung die Argumente zur Selbständigkeit des Geschäftsführers in den Vordergrund gestellt werden, bei Fragen des Versicherungsschutzes nach einem Unfall aber seine Unselbständigkeit und Weisungsgebundenheit betont wird. Denn durch die Überbetonung der tatsächlichen Verhältnisse wird bei der heutigen Geschwindigkeit des Wandels die soziale Absicherung des Gesellschafter-Geschäftsführers zum unkalkulierbaren Risiko, zumal nach ständiger Rechtsprechung ihm auch der Versicherungsschutz bei entrichteten Beiträgen versagt werden kann. Vergleichbare Probleme ergeben sich für die Versicherungsträger, die in der Praxis kaum verlässliche Entscheidungen zur Versicherungspflicht wegen der jederzeit (auch final) leicht änderbaren, stets subjektiv gefärbten und selten exakt überprüfbaren tatsächlichen Verhältnissen treffen können.

Wenn es um die Absicherung der beruflichen, finanziellen und menschlichen Grundbedürfnisse geht, wie das für den Versicherungsschutz gegenüber Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten in der gesetzlichen Unfallversicherung gilt, sollten Rechtssicherheit und Rechtsklarheit für den Betroffenen Vorrang haben. Es wäre daher zu begrüßen, wenn der in dieser Entscheidung angelegte Maßstab zugunsten der gut verfügbaren und regelmäßig eindeutigen vertraglichen Regelungen (Gesellschafts- und/oder Geschäftsführervertrag) auch ansonsten bei der Beurteilung der sozialversicherungsrechtlichen Stellung von Minderheitsgesellschafter-Geschäftsführern Anwendung fände.

Reinhard Holtstraeter,  
Ltd. Verw.-Direktor, Halstenbek

-----

- (1) Z.B. gesetzliche Vertretungsbefugnis oder Vormundschaft usw.
- (2) Urteil des BSG vom 23.9.1982 - 10 Rar 10/81 -, Urteil des BSG vom 11.2.1993 - 7 RAr 48/92 -.
- (3) Vgl. z.B.: Urteile des BSG vom 30.1.1990 - 11 Rar 47/88 und 8.8.1990 - 11 Rar 77/89 -.
- (4) Siehe z.B.: Seewald in Kasseler Kommentar § 7 SGB IV, Rdnr. 91, 48, 75; R. Schlegel in Schulin, Handbuch der Sozialversicherung, Band 2, § 14, Rdnr. 40.